Gemeindeordnung der Evangelischen Kirchgemeinde Schönholzerswilen



EVANG. KIRCHGEMEINDE
SCHÖNHOLZERSWILEN

Fassung vom 10. November 2026

Gemeindeordnung der Evangelischen Kirchgemeinde Schönholzerswilen

Hinweis: Die verwendeten Personenbezeichnungen wechseln zwischen der weiblichen und männlichen Form ab. Sie gelten selbstverständlich immer für beide Geschlechter.

Gestützt auf die Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987, die Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. November 2000 und in Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 und des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014 erlässt die Evangelische Kirchgemeinde Schönholzerswilen die folgende

Gemeindeordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsnatur

[1] Die Evangelische Kirchgemeinde Schönholzerswilen – im folgenden Kirchgemeinde genannt - ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und Teil der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.

[2] Sie bildet einen Wahlkreis der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau.

§ 2

Mitgliedschaft

[1] Die Evangelische Kirchgemeinde Schönholzerswilen umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Schönholzerswilen, Wuppenau und Teilgebiete der Gemeinden Bussnang (Mettlen) sowie Kradolf-Schönenberg (Rüti).

[2] Mitglieder sind die evangelischen Einwohner und Einwohnerinnen im Gemeindegebiet der Evangelischen Kirchgemeinde Schönholzerswilen. Sie sind damit auch Mitglieder der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.

[3] Für Ein- und Austritte gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.

[4] Der Austritt aus der Landeskirche erfolgt durch den Austritt aus der evangelischen Kirchgemeinde Schönholzerswilen.

[5] Dieser ist durch eine persönliche, schriftliche Erklärung an die Kirchenvorsteherschaft anzuzeigen.

§ 3

Übergeordnetes Recht

Soweit die Kirchgemeinde in ihrem Kompetenzbereich keine Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen der Landeskirche und soweit derartige Regelungen fehlen, jene des Kantons Thurgau.

§ 4

Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten der Landeskirche und der Kirchgemeinde steht den Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche zu, die das 16. Altersjahr vollendet haben.

§ 5

Organe und Ämter

Die Organe und Ämter der Kirchgemeinde sind:

1. Die Stimmberechtigten;
2. Die Kirchenvorsteherschaft;
3. Die Aufsichtskommission;
4. Das Pfarramt;
5. Die Kirchenpflege;
6. Die Rechnungsprüfungskommission;
7. Die Pfarrwahlkommission;
8. Das Wahlbüro;
9. Von der Kirchenvorsteherschaft oder der Kirchgemeinde eingesetzte Kommissionen;
10. Die Beauftragten und Helferinnen.

§ 6

Publikationsorgan

Publikationsorgan ist der Gemeindebote, die «Thurgauer Zeitung» und die Webseite (www.kirche-schoenholzerswilen.ch). Die Veröffentlichung in einem der Publikationsorgane genügt.

II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 7

Verfahren

Die Stimmberechtigten üben die ihnen übertragenen Aufgaben und Rechte an der Kirchgemeindeversammlung aus.

§ 8

Kirchgemeindeversammlung

[1] Die Stimmberechtigten treten zusammen

1. zu ordentlichen Versammlungen zwecks Genehmigung des Voranschlages und der Festsetzung des Steuerfusses und der Abnahme der Jahresrechnung.

2. zu ausserordentlichen Versammlungen auf Beschluss der Kirchenvorsteherschaft oder auf Begehren eines Fünftels der Stimmberechtigten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch Eingabe an das Präsidium. In diesem Falle hat die Einberufung spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

[2] Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Kirchenvorsteherschaft einberufen. Versammlungs- und Abstimmungsunterlagen müssen mit der Traktandenliste spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt sein.

[3] An der Kirchgemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften für erheblich erklärte Anträge sind von der Kirchenvorsteherschaft an der nächsten ordentlichen Versammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.

§ 9

Entscheide der Kirchgemeindeversammlung

[1] Die Kirchgemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse (abschliessende Aufzählung):

1. Wahl der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin;
2. Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin sowie der ordinierten Diakone und Diakoninnen;
3. Wahl des Kirchenpflegers oder der Kirchenpflegerin;
4. Wahl der Abgeordneten in die Synode;
5. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
6. Wahl der Mitglieder des Wahlbüros;
7. Wahl der Mitglieder von Kommissionen (z.B. Pfarrwahl, Bau);
8. Schaffung neuer oder Aufhebung bestehender Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
9. Beschlüsse über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 12‘000; Beschlüsse über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 6'000;
10. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses;
11. Genehmigung der Vermögens-, Verwaltungs- und Fondsrechnungen der Kirchgemeinde;
12. Beschlüsse über die Veräusserung von unbeweglichem Vermögen, Kult- oder Kunstgegenständen;
13. Beschlüsse über die Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse der Kirchgemeinde;
14. Entscheid über Führung von Prozessen im Namen der Kirchgemeinde;
15. Antrag an den Kirchenrat auf Zusammenschluss mit einer anderen Kirchgemeinde oder Bildung einer neuen Kirchgemeinde;

16. Antrag an den Kirchenrat auf Änderung des Gesamtstellenumfangs der Pfarrstelle(n) oder der Diakonatsstelle(n);
17. Beschlüsse über die Aufteilung oder Änderung der Aufteilung der Pfarr- und Diakonatsstellen in einzelne Pensen ohne Änderung des Gesamtstellenumfangs;
18. Antrag an den Kirchenrat auf die Verbindung mit einer anderen Kirchgemeinde durch ein gemeinsames Pfarramt oder die Auflösung einer solchen Verbindung;
19. Vorschlagsrecht in kirchlichen Angelegenheiten an die Synode und den Kirchenrat;
20. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung.

[2] Die Wahlen gemäss Ziffern 1 bis 4 sind geheim durchzuführen. Die übrigen Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Durchführung zustimmt. Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn des Abstimmungs- oder Wahlprozederes gestellt werden. Werden mehr Personen vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist eine geheime Wahl vorzunehmen.

[3] Bei offener Wahl kann die Wahl mehrerer Kommissionsmitglieder gesamthaft erfolgen, wenn kein Stimmberechtigter etwas dagegen einwendet.

[4] Wahlen und Beschlüsse gemäss Ziffern 1 bis 4 und 11 bis 13 unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

III. Die Kirchenvorsteherschaft

§ 10

Organisation

[1] Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern und den von der Kirchgemeinde gewählten Pfarrern und Pfarrerinnen und gewählten Diakonen und Diakoninnen von Amtes wegen.

[2] Andere Angestellte der Kirchgemeinde können nicht als Mitglieder gewählt werden. Mitglieder, die während der Amtszeit eine Anstellung der Kirchgemeinde annehmen, haben von ihrem Amt zurückzutreten. Vorbehalten und möglich bleibt eine Tätigkeit mit Anstellungscharakter von bis zu 15 Stellenprozent.

§ 11

Konstituierung, Wahlen, Anstellungen

Die Kirchenvorsteherschaft wählt, respektive stellt ein:

a) auf die gesetzliche Amtsdauer:

- Aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin, einen Aktuar oder eine Aktuarin sowie die Vorsitzenden von Kommissionen;
- In freier Wahl die Mitglieder von Kommissionen, für deren Wahl nicht die Stimmberechtigten zuständig sind.

b) durch Anstellung:

- Nicht gewählte Diakone und Diakoninnen
- Beauftragte für Katechetik und Kindergottesdienst;
- Beauftragte für Kirchenmusik;
- Mesmer oder Mesmerin;
- Sekretariatsmitarbeitende;
- weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Beauftragte für andere Aufgaben.

c) Berufung von Menschen ins Leitungsteam:

Diese Menschen unterstützen die Kirchenvorsteherschaft in ihren Leitungsaufgaben. Sie müssen nicht stimmberechtigte Kirchbürger sein, haben jedoch Freude an der Entwicklung der Kirchgemeinde. Sie nehmen beratend an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil und können ein Ressort übernehmen.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse

Der Kirchenvorsteherschaft obliegen die ihr durch die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung übertragenen Aufgaben und Befugnisse und alle in der Kirchgemeinde anfallenden Aufgaben und Entscheidungen, sofern sie nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere:

1. Verantwortung für das kirchliche Leben und den diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirchgemeinde;
2. Vollzug der kirchlichen Beschlüsse und Erlasse;
3. Die Mitwirkung im Gottesdienst und die Verantwortung für würdige Gottesdienstfeiern;
4. Die Vertretung im Vorstand des Vereins JUMP (Jugendarbeit gemeinsam mit der Kirchgemeinde Neukirch an der Thur)
5. Die Aufsicht über den Religionsunterricht und den Jugendgottesdienst;
6. Die Aufsicht über die von ihr eingestellten und Begleitung von freiwilligen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen sowie Verantwortung für die angemessene Anerkennung der Tätigkeit aller kirchlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und Förderung ihrer Aus- und Weiterbildung;

7. Der Erlass von Stellenbeschreibungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Festsetzung ihrer Besoldungen soweit sie nicht von der Landeskirche geregelt sind;
8. Die Berichterstattung über die eigene Tätigkeit sowie über die Arbeit der kirchlichen Kommissionen zuhanden der Kirchgemeinde;
9. Die Vorbereitung von Geschäften und entsprechenden Anträgen zuhanden der Kirchgemeinde;
10. Die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben oder Erhöhung früherer Ausgabenposten im Voranschlag bis zu Fr. 12'000;
11. Die Beschlussfassung über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 6'000;
12. Die Bewilligung von Nachtragskrediten bis zu zehn Prozent des von der Kirchgemeinde bewilligten Betrages;
13. Verantwortung für die Führung des Stimmregisters und den Bezug der kirchlichen Steuern in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gemeindebehörden;
14. Die Verwaltung des Kirchenfonds sowie weiterer Fonds der Kirchgemeinde;
15. Der Entscheid über die Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der Kirchgemeinde sowie der Erlass eines Benützungs- und Gebührenreglements;
16. Die Durchführung der landeskirchlichen Wahlen und Abstimmungen;
17. Die Verwaltung und allfällige Vermietung sowie Verantwortung für den Unterhalt kirchlicher Gebäude, der Pfarrhäuser und allfälliger weiterer Liegenschaften im Besitz der Kirchgemeinde;
18. Die Prüfung von Gesuchen um Aufnahme in die Landeskirche und die Behandlung von Austrittserklärungen;
19. Die Verantwortung über die Verwendung von Kollekten;
20. Die Verantwortung für das Archiv der Kirchgemeinde.

§ 13

Ressorts

Die Kirchenvorsteherschaft arbeitet im Ressortsystem. Sie legt die Zahl der Ressorts, die Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Ressorts und die Zuweisung von Ressorts an einzelne Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft selbst fest.

§ 14

Kommissionen

Die Kirchenvorsteherschaft kann einzelne ihrer Aufgaben zur Vorberatung an Kommissionen übertragen und sie mit dem allfälligen Vollzug beauftragen.

§ 15

Präsidium

Dem Präsidium obliegen:

- die Leitung der Kirchgemeindeversammlungen, der Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft und des Wahlbüros;
- die Aufsicht über die gesamte Kirchgemeindeverwaltung;
- die Vertretung der Kirchgemeinde und der Kirchenvorsteherschaft, soweit nicht eine Kompetenzdelegation an Ressortverantwortliche erfolgt.

§ 16

Aktuariat

Das Aktuariat führt das Protokoll der Kirchgemeindeversammlungen, der Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft, der Aufsichtskommission und des Wahlbüros. Das Verfassen der Protokolle kann an die Sekretärin oder an einen anderen Sitzungsteilnehmer delegiert werden.

§ 17

Sitzungen, Traktanden

Die Kirchenvorsteherschaft und die Kommissionen versammeln sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe es schriftlich verlangt. Der Einladung liegt eine Traktandenliste bei.

§ 18

Beschlussfähigkeit

Die Kirchenvorsteherschaft oder eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist (Video-/Audioteilnahme möglich).

§ 19

Abstimmungsgrundsätze

Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen offen. Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat.

§ 20

Zirkularbeschlüsse

In dringenden Fällen oder in Angelegenheiten von geringer Bedeutung erfolgt die Beschlussfassung auf dem Weg der Zirkulation. Der Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem Antrag schriftlich zugestimmt haben.

§ 21

Präsidialbeschlüsse

[1] Kann die Kirchenvorsteherschaft in Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, nicht rechtzeitig entscheiden, verfügt deren Präsident oder Präsidentin an ihrer Stelle. Er oder sie informiert die Kirchenvorsteherschaft umgehend.

[2] Er oder sie entscheidet zudem in den von der Kirchenvorsteherschaft delegierten Fällen.

§ 22

Protokoll

Über die Verhandlungen der Kirchenvorsteherschaft und der Kommissionen wird ein Protokoll geführt.

§ 23

Ausstandspflicht

Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und der Kommissionen haben in den Ausstand zu treten in Angelegenheiten, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder mit Beteiligten verwandt, verheiratet oder verschwägert sind.

§ 24

Schweigepflicht

Die Mitglieder der Behörde und der Kommissionen sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in Amts- und Dienstsachen zu Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Schweigepflicht wird durch das Ausscheiden aus dem Amt nicht aufgehoben.

§ 25

Unterschriftenregelung

Die Kirchgemeinde, respektive die Kirchenvorsteherschaft zeichnen wie folgt:

1. Rechtsmittelfähige Verfügungen, Dokumente in Vollzug von Beschlüssen der Kirchgemeinde und der Kirchenvorsteherschaft (soweit nicht der Vollzug im Entscheid ausdrücklich einer Einzelperson delegiert wurde) und Verträge: das Präsidium oder das Vizepräsidium mit dem Aktuariat oder einem weiteren Mitglied der Kirchenvorsteherschaft;
2. Dokumente und Entscheide im Verantwortungsbereich einer Kommission oder Arbeitsgruppe mit Entscheidungsbefugnis: Das Kommissions- oder Arbeitsgruppenpräsidium und ein weiteres Mitglied der Kommission oder Arbeitsgruppe;
3. Dokumente und Entscheide im Kompetenz- und Verantwortungsbereich eines Ressorts oder der Pflegerin oder des Pflegers: das verantwortliche Behördenmitglied oder die Pflegerin oder der Pfleger.

IV. Pfarrer und Pfarrerinnen

§ 26

Aufgaben

[1] Das Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin umfasst im Sinne der Ordination insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Verkündigung des Evangeliums;
2. Leitung der Gottesdienste;
3. Vollzug der heiligen und kirchlichen Handlungen;
4. Erteilung des Konfirmationsunterrichtes;
5. Erteilung von Religionsunterricht;
6. Seelsorge;
7. Gestaltung des übrigen Gemeindelebens;
8. Förderung des diakonischen und missionarischen Auftrages der Kirchgemeinde;
9. Führung der kirchlichen Register.

[2] Der Pfarrer oder die Pfarrerin führt das Amt in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft und anderen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen.

V. Die Kirchenpflege

§ 27

Behördemitglied

Der Pfleger oder die Pflegerin kann Mitglied oder aber Nichtmitglied mit Sitz und beratender Stimme in der Kirchenvorsteherschaft sein. Er oder sie wird in jedem Fall von der Kirchgemeindeversammlung gewählt.

§ 28

Aufgaben

Dem Pfleger oder der Pflegerin obliegen:

1. Die Verwaltung des Vermögens und die Führung des gesamten Rechnungswesens der Kirchgemeinde;
2. Die finanzielle Verwaltung sämtlicher Liegenschaften der Kirchgemeinde;
3. Der Pfleger oder die Pflegerin ist von Amtes wegen Mitglied einer allfälligen Baukommission.

VI. Die Aufsichtskommission

§ 29

Zusammensetzung

[1] Die von der Kirchgemeinde als Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherin gewählten Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft bilden die Aufsichtskommission. Diese konstituiert sich selbst.

[2] Nicht als Kirchenvorsteherschaftsmitglied gewählte Pfleger oder Pflegerinnen können für finanzielle Fragen beigezogen werden.

§ 30

Aufgaben

[1] Die Aufsichtskommission regelt die organisatorischen, administrativen und finanziellen Belange des Dienstverhältnisses der Pfarrer, Pfarrerinnen sowie der gewählten Diakone oder Diakoninnen. Ihr obliegt die Aufsicht über deren Amtstätigkeit in organisatorischer und administrativer Hinsicht.

VII. Die Rechnungsprüfungskommission

§ 31

Zusammensetzung

[1] Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Rechnung prüfen.

[2] Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft sowie kirchliche Mitarbeitende sind nicht wählbar.

§ 32

Aufgaben

[1] Die Rechnungsprüfungskommission beaufsichtigt und kontrolliert das gesamte Rechnungs- und Kassawesen der Kirchgemeinde nach Massgabe der übergeordneten Vorschriften. Sie erstattet der Kirchenvorsteherschaft sowie der Kirchgemeindeversammlung Bericht.

[2] Bei Bedarf stellt sie einen Antrag an die Kirchenvorsteherschaft zur Revision durch eine externe, unabhängige Kontrollstelle.

VIII. Das Wahlbüro

§ 33

Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidium der Kirchenvorsteherschaft, das den Vorsitz führt, dem Aktuariat der Kirchenvorsteherschaft und drei Urnenoffizianten oder -offiziantinnen. Es muss mehrheitlich aus stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, die nicht der Kirchenvorsteherschaft angehören.

§ 34

Aufgaben

Das Wahlbüro erfüllt seine Aufgaben bei Urnenwahlen nach dem übergeordneten Recht.

IX. Die Pfarrwahlkommission

§ 35

Zusammensetzung

[1] Die Pfarrwahlkommission besteht aus max. 7 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus Kirchenvorsteherschafts- und weiteren Mitgliedern.

[2] Die Kirchgemeinde wählt das Präsidium und die übrigen Mitglieder.

[3] Im Übrigen konstituiert sich die Pfarrwahlkommission selbst.

[4] In die Pfarrwahlkommission können auch Personen gewählt werden, die nicht Wohnsitz in der Kirchgemeinde haben.

§ 36

Aufgabe

[1] Die Pfarrwahlkommission wird von der Kirchgemeindeversammlung nach Bedarf gewählt. Sie unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung Vorschläge für die Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern.

[2] Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Die Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Sie kann Subkommissionen bilden und ihnen Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

X. Abgeordnete in der Evangelischen Synode

§ 37

Aufgaben

Die Abgeordneten vertreten die Kirchgemeinde in der Synode. Sie sind in der Ausübung ihres Mandates frei. Sie informieren die Kirchenvorsteherschaft periodisch über die Geschäfte der Synode.

XI. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 38

Recht des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach den individuellen Vereinbarungen, soweit es nicht von der Landeskirche geregelt wird. Soweit die Vereinbarung wie auch die landeskirchliche Gesetzgebung keine Regelung enthalten, sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar. Bei einer Kündigung sind die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals analog anzuwenden.

XII. Rechtsmittel

§ 39

Rekurs

[1] Gegen Beschlüsse der Kirchgemeinde können Stimmberechtigte sowie jede Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, innert 30 Tagen vom Tage des Beschlusses an Rekurs an den Kirchenrat einreichen. Vorbehalten bleiben die Stimm- und Wahlrechtsbeschwerden gemäss den Bestimmungen der Verordnung des Evangelischen Kirchenrats des Kantons Thurgau zum kirchlichen Stimm- und Wahlrecht.

[2] Beschlüsse der Kirchenvorsteherschaft können von jedem stimmberechtigten Kirchgemeindeglied sowie von jeder Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Kirchenrat angefochten werden.

XIII. Schlussbestimmungen

§ 40

Bisheriges Recht

Diese Gemeindeordnung ersetzt alle von der Kirchgemeindeversammlung und von der Kirchenvorsteherschaft gefassten Beschlüsse, soweit sie im Widerspruch zur vorliegenden Gemeindeordnung stehen.

§ 41

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung in Kraft.

Schönholzerswilen, 10. November 2026

Im Namen der Kirchenvorsteherschaft:

Elisabeth Niffeler	Helen Müller
Präsidentin	Aktuarin

Von der Kirchgemeindeversammlung angenommen am ……